

BVGer D-3073/2017 vom 14. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3073_2017

FR: TAF D-3073/2017 du 14 novembre 2018

IT: TAF D-3073/2017 del 14 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 mit Verweisen).

E. 3.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand. Zur Begründung führte sie aus, die Vorbringen, wonach die Beschwerdeführerin vom CID wiederholt für Befragungen vorgeladen worden sei und daher aus Angst den Heimatstaat verlassen habe, seien widersprüchlich ausgefallen. So habe sie sich hinsichtlich des Motivs der behördlichen Kontakte widersprochen, indem sie in der Anhörung die langjährige Tätigkeit ihres Vaters von sich aus nicht mehr geltend gemacht habe beziehungsweise eine über den Kauf des Busses hinausgehende Tätigkeit zunächst explizit verneint habe. Weiter würden sich in ihren Schilderungen sowohl Widersprüche zu den Daten, zur Anzahl der Behördenbesuche und zu den Vorladungen im Allgemeinen als auch solche zu den Daten und zur Anzahl der befolgten Vorladungen, zu den Umständen der Befragung ihres Vaters, zur Bezeichnung des Armee-Camps, zum Ablauf der Befragung und zur Anzahl der Behördenmitglieder finden. Auf Vorhalt sei es ihr nicht gelungen, diese Widersprüche plausibel zu erklären. Vielmehr habe sie sich dabei teilweise erneut in Ungereimtheiten verstrickt. Aufgrund dieser zahlreichen Widersprüche habe sie gesamthaft nicht den Eindruck zu vermitteln vermocht, das Geschilderte unter den geltend gemachten Umständen selber erlebt zu haben. Dieser Eindruck bestätige sich dadurch, dass die Behörden ursprünglich den Vater wegen seiner LTTE-Beziehungen hätten kontaktieren wollen, dieser aber nie persönlich vorgeladen worden sei. Selbst als der Vater persönlich im Camp gewesen sei, sei nicht er, sondern die Beschwerdeführerin im Fokus gestanden. Es sei als abwegig zu erachten, dass die Behörden so schnell und endgültig das Interesse an ihrem Vater verloren hätten und auch nach der Ausreise der Beschwerdeführerin nur nach ihr gefragt haben sollten, während ihr Vater weiterhin unbehelligt im Heimatland wohnhaft sei. Weiter sei zu prüfen, ob sie im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG habe. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei diese Prüfung anhand sogenannter Risikofaktoren vorzunehmen (Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.9.1). Die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft gemacht, vor ihrer Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Vielmehr sei sie bis im (...) in Sri Lanka wohnhaft gewesen, habe also nach Ende des Krieges noch (...) Jahre in ihrem Heimatstaat gelebt. Allfällige, im Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten daher kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin entgegnete in ihrer Rechtsmitteleingabe, dass sich die in der BzP und der Anhörung dargelegten Ereignisse nicht so zugetragen hätten und sie eine auswendig gelernte Geschichte präsentiert habe, deren Verlauf sie aus Nervosität jedoch nicht mehr richtig habe wiedergeben können, was zu den festgestellten Ungereimtheiten geführt habe. Nachdem sie von der Rechtsberatung und ihrer Freundin anlässlich einer Besprechung

ermahnt worden sei, die Schweizer Behörden nicht zu belügen, da diese sie im Falle einer tatsächlichen Gefahr für ihre Person in Sri Lanka wohl nicht dorthin zurückschicken würden, habe sie Hoffnung gefunden, ihre tatsächlichen Ausreisegründe darzulegen. Sie sei mit der Hilfe eines Schleppers unter einer falschen Identität in die Schweiz gelangt und habe hier nicht ihre richtigen Personalien angegeben. Vor ihrer Ausreise sei sie während (...) Monaten in Colombo untergetaucht und habe aus Angst vor einer Entdeckung ihr Versteck nie verlassen, da sie von der sri-lankischen Armee wiederholt zuhause gesucht worden sei. Auf Drängen ihrer Logisgeber habe sie schliesslich ihre Heimat verlassen. Die Angehörigen der sri-lankischen Armee hätten sie unter einem Vorwand befragen wollen, um sie dann mitnehmen zu können. Aber dies sei nicht der wirkliche Grund gewesen. Die Soldaten könnten alles ungestraft tun und sie wisse, dass diese ihre Zukunft zerstören würden, falls sie nach Sri Lanka zurückkehren sollte. Sie ersuchte um die Möglichkeit, anlässlich einer (weiteren) Anhörung die gesamte Wahrheit erzählen zu können.

E. 3.3

Im Rahmen ihrer Stellungnahme legte die Beschwerdeführerin die - ihren Angaben zufolge - der Wahrheit entsprechenden Fluchtgründe dar, wobei gewisse Ausführungen in der BzP und der Anhörung noch immer korrekt seien. Nachdem ihre Familie im Jahre (...) in ihr Zuhause in C._____ zurückgekehrt sei, habe sie als junge Frau nicht arbeiten können und sei für den Haushalt zuständig gewesen. Die in der Nähe ihres Wohnortes stationierten sri-lankischen Soldaten seien öfters bei ihr vorbeigekommen und hätten die Familie eingeschüchtert. Die Soldaten hätten beobachtet, wann sie sich alleine zuhause aufgehalten habe und seien dann bewusst zu diesen Zeiten erschienen. Sie sei belästigt und aufgefordert worden, zum Camp zu kommen, wobei man ihr als Vorwand eine Verbindung zu den LTTE unterstellt habe. Sie habe sich häufig mit Ausreden den Belästigungen entziehen können, sei jedoch eines Tages von zwei Soldaten gewaltsam ins Camp geschleppt und dort in einem Zimmer eingesperrt worden. Bei einem Fluchtversuch sei sie geschlagen und während der (...)tägigen Gefangenschaft schliesslich von verschiedenen Soldaten vergewaltigt worden. Sie habe sich ohnmächtig und hilflos gefühlt. Das von den Soldaten angebotene Essen habe sie verweigert, worauf sie erneut geschlagen worden sei. Am (...) Tag, kurz vor Einbruch der Dunkelheit, habe sie flüchten können, da die Türe nicht abgeschlossen gewesen sei. Sie habe kaum ihre Erlebnisse berichten können, da habe ihr Vater entschieden, dass sie umgehend flüchten müsse, worauf er sie noch am gleichen Abend mit einem Bus nach Colombo gebracht habe. In der Folge seien die Soldaten wiederholt bei ihrer Familie erschienen und hätten sich nach ihrem Aufenthaltsort erkundigt. Ihre Eltern hätten sich jeweils unwissend gestellt. Anlässlich der BzP und der Anhörung habe sie die erlebten Vergewaltigungen nicht erzählen können beziehungsweise sie habe bei diversen Fragen ansatzweise von sexueller Belästigung gesprochen. Auch habe sie nicht gewollt, dass die übersetzenden Personen bei den Befragungen von den Vergewaltigungen erfahren würden. Auch in Sri Lanka habe niemand ausser ihrer Familie Kenntnis von diesen Vorfällen, da sie sonst ausgegrenzt würde und auf dem Heiratsmarkt nicht mehr vermittelbar wäre. Sie habe nach der Ankunft in der Schweiz alles vergessen und verdrängen wollen und sei aufgrund der Ereignisse schwer traumatisiert. Der Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zum Vanni-Gebiet vom 18. Dezember 2016 sei zu entnehmen, dass sich die Gewalt gegen Frauen durch Sicherheitskräfte immer mehr institutionalisiert habe, so insbesondere im Vanni-Gebiet. Die Einreichung einer Strafanzeige sei nicht möglich, da die Tat durch staatliche Akteure geschehen sei. Die mangelnde Strafverfolgung, die gesellschaftliche Stigmatisierung und kaum vorhandene Frauenhäuser würden dazu führen,

dass sie an ihrem Heimatort keinen Schutz erhalte. Das Verfolgungsmotiv sei flüchtlingsrelevant und sie habe als besonders verletzte Person begründete Furcht, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Abwägung der Argumente, die für die Glaubhaftigkeit, und denjenigen, die dagegen sprechen, zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat, da die Wahrscheinlichkeit, die zu beurteilende Verfolgungsgeschichte entspreche in den wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen, als höher zu erachten ist. Zudem hielt das SEM zu Recht fest, dass bei einer Rückkehr nach Sri Lanka keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen asylrelevanten Massnahme bestehe. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Entgegnungen und den neuen Vorbringen auf Beschwerdestufe die vom SEM getroffene Einschätzung nicht umzustossen.

E. 4.1.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung unter Verweis auf die jeweiligen Textstellen in den Protokollen zahlreiche, zu Zweifeln Anlass gebende Aussagen der Beschwerdeführerin angeführt. Die Beschwerdeführerin bringt auf Beschwerdeebene vor, dass sich die im vorinstanzlichen Verfahren geschilderten Ereignisse nicht ereignet hätten und sie eine unwahre Geschichte erzählt habe. Soweit sie in ihrer Rechtsmitteleingabe ausführt, bisher Unerwähntes aus ihrem Leben zu sagen, fällt zunächst auf, dass sie dabei überwiegend allgemeine Schilderungen macht und verschiedene Annahmen trifft, warum sie in Sri Lanka schutzlos sein soll, jedoch keine konkreten Gründe für diese Annahmen liefert und letztlich um Durchführung einer erneuten Anhörung ersucht. Nachdem dieses Ansinnen im Instruktionsverfahren abgewiesen und ihr die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt wurde, versäumte sie es allerdings ohne Angabe von Gründen, sich vernehmen zu lassen. Erst gegenüber der in der Folge beigeordneten amtlichen Rechtsbeiständin sei es ihr möglich gewesen, sich zu öffnen und die wahren Begebenheiten ihres Asylgesuchs darzulegen. In ihrer Beschwerdeergänzung vom 18. September 2017 macht sie im Wesentlichen geltend, sie sei im Armeecamp von mehreren Soldaten wiederholt vergewaltigt worden.

E. 4.1.2

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die mit erheblichen Widersprüchen versehene vorinstanzliche Schilderung der Asylgründe und das später in der Beschwerdeschrift gemachte Eingeständnis, einen erfundenen Sachverhalt vorgetragen zu haben, die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin erheblich beeinträchtigen, zumal die erst nachträglich erwähnte Vergewaltigung die in den vorangegangenen Befragungen entstandenen wesentlichen und grösstenteils in keinem Zusammenhang mit einer Vergewaltigung stehenden Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag nicht zu erklären vermag. Dabei ist es als befremdlich zu erachten, dass sie in der Rechtsmitteleingabe erklärt, die von ihr geschilderten Ereignisse hätten sich nicht zugetragen (vgl. dort S. 2), um dann in der Beschwerdeergänzung ihre Aussage zu relativieren und anzumerken, dass gewisse Ausführungen in der BzP und der Anhörung nach wie vor korrekt seien (vgl. dort S. 3 oben). Im Weiteren variiert die Beschwerdeführerin die Gründe, weshalb sie die bislang verschwiegenen Übergriffe unerwähnt gelassen habe, in wiederholter Weise. Während sie in der Beschwerdeschrift zunächst angibt, aus Angst um ihre Person und ihre

Familie nichts gesagt zu haben (vgl. dort S. 3 Mitte), führt sie später aus, von Bewohnern eines Flüchtlingsheims in Basel dazu verleitet worden zu sein, niemandem die Wahrheit zu sagen, weil der bei der Anhörung vorgesehene Dolmetscher ein Spitzel der sri-lankischen Regierung hätte sein können (vgl. dort S. 4a). Demgegenüber brachte sie in der Beschwerdeergänzung vor, sie habe im vorinstanzlichen Verfahren nicht über die Vergewaltigungen sprechen können - wohl aus Scham (Anmerkung Bundesverwaltungsgericht) - und überdies nicht gewollt, dass die übersetzenden Personen bei den Befragungen von diesem Vorfall erfahren würden (S. 5). Diese unterschiedlichen Gründe lassen ernsthafte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der nachträglich angeführten Vergewaltigung aufkommen. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme in diesem Zusammenhang einwendet, dass sie schwer traumatisiert sei, vermag sie alleine damit die zahlreichen Widersprüche nicht zu erklären, zumal sich aus den Akten auch keine Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung ergeben. Nachdem die Beschwerdeführerin in der BzP von einer sexuellen Belästigung gesprochen hat (vgl. act. A3/11 S. 7), wurde sie in der Folge bei der Anhörung von einem reinen Frauenteam zu den Gründen ihrer Ausreise aus Sri Lanka befragt. Diese Anhörung fand offenkundig in einer vertrauensvollen Atmosphäre statt (vgl. act. A14/17 S. 14 F124: "Hier habe ich keine Angst. Ich habe Sicherheit."). Zudem erhielt die Beschwerdeführerin am Ende der Anhörung wiederholt die Möglichkeit, allfällig unerwähnt gebliebene Sachverhaltselemente anzufügen, wovon sie jedoch keinen Gebrauch machte respektive lediglich anführte, sie wolle in der Schweiz bleiben, da sie hierzulande - im Gegensatz zu Sri Lanka - Sicherheit habe (vgl. act. A14/17 S. 14). Weiter wurde sie zu Beginn der Anhörung (erneut) auf die Verschwiegenheitspflicht aller Anwesenden und den Umstand, dass sie ohne Furcht sprechen könne, da die Aussagen nicht an die heimatlichen Behörden weitergeleitet würden, hingewiesen (vgl. act. A14/17 S. 2). Vor diesem Hintergrund ist auch in Berücksichtigung von BVGE 2009/51 E. 4.2.5 nicht nachvollziehbar, dass sie eine wiederholte Vergewaltigung und kurzzeitige Haft bei der Anhörung nicht zumindest ansatzweise erwähnt hat. Auch ihre Begründung, dass sie die Übergriffe verschwiegen habe, um zu verhindern, dass die übersetzenden Personen von den Vergewaltigungen erfahren würden, ist unter diesen Umständen als nicht stichhaltig zu qualifizieren. Nach ihrem freien Erzählbericht wurde ihre Schilderung durch etliche Nachfragen vertieft, wobei die Befragerin sie wiederholt aufforderte, die Begegnung mit den Soldaten im Armee-Camp Schritt für Schritt zu erläutern respektive die Situation ausführlich zu schildern. In diesem Zusammenhang brachte die Beschwerdeführerin vor, der Mann habe sich an einem bestimmten Punkt der Befragung hinter sie gestellt und dann ihre Beine angefasst, worauf sie aufgestanden sei und nach ihrem Vater gerufen habe (vgl. act. A14/17 S. 8 und 12 f.). Darüber hinaus gehende sexuelle Übergriffe oder gar eine Vergewaltigung machte sie trotz der ausschliesslichen Anwesenheit von Frauen an der Anhörung an keiner Stelle geltend. Bezüglich einer allfälligen schweren Traumatisierung ist dem Anhörungsprotokoll einzig zu entnehmen, dass sie auf Nachfrage, was sie bei der Berührung durch den Mann um sich herum wahrgenommen habe, antwortete, dass sie Angst gehabt, die Augen zugemacht und zu schwitzen und zittern begonnen habe (vgl. act. A14/17 S. 13). Diese Angabe lässt sich allerdings kaum mit ihrer früher in der Anhörung gemachten Aussage vereinbaren, dass sie Angst bekommen, aber bei der Berührung dem Mann gesagt habe, dass er dies nicht tun dürfe respektive dass sie nach der Berührung am Bein aufgestanden sei und nach ihrem Vater gerufen habe (vgl. act. A14/17 S. 8). Anlässlich der Anhörung stellten schliesslich weder die Befragerin noch die anwesende Hilfswerkvertreterin merkliche

Verhaltensauffälligkeiten bei der Schilderung der geltend gemachten Ereignisse fest oder sie sahen sich jedenfalls nicht veranlasst, diesbezügliche Feststellungen im Protokoll oder in einem Protokollanhang anzumerken, was jedoch regelmässig der Fall ist bei entsprechenden Auffälligkeiten von Befragten.

E. 4.1.3

Sodann fallen bei der Durchsicht der Befragungsprotokolle im Vergleich zu den Ausführungen in der Beschwerdeergänzung Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten auf. So spricht die Beschwerdeführerin in der letzteren davon (vgl. dort S. 3), dass ihre Familie im Jahr (...) nach C._____ zurückgekehrt sei. Sie habe etwas später die Schule in D._____ abgebrochen und sei kurze Zeit später ihrer Familie nach C._____ gefolgt. Demnach wäre die Beschwerdeführerin im Jahr (...) noch in D._____ zur Schule gegangen. Demgegenüber führte sie in der BzP an, sie sei zusammen mit ihrer Familie im (...) nach B._____ zurückgekehrt, wo sie mit einem Unterbruch von (...) Monaten bis im (...) gelebt habe. Sie habe sich von (...) bis (...) aus schulischen Gründen in E._____ aufgehalten (vgl. act. A3/11 S. 4). Die Angaben zu den Aufenthaltsorten der Beschwerdeführerin im Vorfeld der dargelegten Ereignisse fielen damit widersprüchlich aus. Darüber hinaus soll sich die Beschwerdeführerin gemäss den Angaben in der Beschwerdeergänzung zuhause aufgehalten haben, weil sie als junge Frau nicht habe arbeiten können. Demgegenüber gab sie in ihrer Rechtsmitteleingabe (Seite 6 oben) als Grund an, sie habe ihre Schulausbildung wegen des Krieges und der geschilderten Ereignisse nicht abschliessen können. Zu letzterer Aussage erstaunt, dass es ihren beiden jüngeren Geschwistern offensichtlich dennoch möglich gewesen sein soll, die Schule zu besuchen (vgl. act. A3/11 S. 7). Ausserdem steht die Aussage im Widerspruch zu ihren Ausführungen in der BzP, wonach sie über einen A-Level-Abschluss verfüge (vgl. act. A3/11 S. 4), der sie zum Besuch einer sri-lankischen Universität befähigt. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, warum sie sich trotz den in der Beschwerdeergänzung angeführten wiederkehrenden Belästigungen durch sri-lankische Soldaten ständig alleine und schutzlos zuhause aufgehalten haben will, ohne dass sie oder ihre Familie irgendwelche Schutzmassnahmen zu ihrer Sicherheit getroffen hätten.

E. 4.1.4

Im Weiteren sind die in der Beschwerdeergänzung erwähnten Details zu den Umständen im Vorfeld und im Nachgang der geltend gemachten Vergewaltigungen als äusserst dürftig zu bezeichnen und auch zur Vergewaltigung selber sowie zu ihrer Gefühlslage finden sich lediglich stichwortartige Aufzeichnungen. So spricht die Beschwerdeführerin dabei lediglich von Soldaten, ohne irgendeine Anzahl oder Beschreibung derselben abzugeben. Auch wird weder der genaue Ort der Übergriffe näher bezeichnet noch irgendwelche Daten dazu genannt. Ausserdem erscheinen die Umstände der Flucht aus dem Camp als aufgesetzt und konstruiert. So habe die Beschwerdeführerin am (...) Tag flüchten können, weil die Türe nicht abgeschlossen gewesen sei. Nachdem sie eigenen Angaben zufolge bereits einen Fluchtversuch gewagt habe, ist es als nicht glaubhaft zu erachten, dass die Soldaten es versäumt hätten, die Türe abzuschliessen. Ferner wird nicht plausibel erklärt, wie es ihr gelungen sei, aus dem zweifellos bewachten Armee-Camp zu gelangen, zumal sie diesbezüglich lediglich angab, sie habe sich davon geschlichen und sei gerannt (vgl. Beschwerdeergänzung S. 4). Ebenso wenig plausibel sind die weiteren Umstände der Flucht, welche durch diverse Zufälligkeiten geprägt sind. So soll die Beschwerdeführerin bei schnell einbrechender Dunkelheit durch ein Waldstück gerannt und schliesslich an eine Strasse gelangt sein, wo sie kurze Zeit später in einen Bus gestiegen und schliesslich -

weitere Details fehlen - zuhause angekommen sei. Ausserdem sind die Angaben zur anschliessenden Flucht nach Colombo noch in der gleichen Nacht aus zeitlichen Gründen wenig überzeugend. Nachdem der Einbruch der Dunkelheit in der fraglichen Jahreszeit in C. _____ zwischen 18.30 und 18.50 Uhr stattfindet, ist aufgrund der geschilderten Fluchtumstände aus dem Camp davon auszugehen, dass sie ungefähr eine Stunde oder eineinhalb Stunden später zuhause eingetroffen sein dürfte. Nach kurzen Reisevorbereitungen hätte sie in der Folge zwischen 20.00 und 21.00 Uhr in C. _____ respektive in B. _____ einen Bus nach Colombo genommen. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass es ihrem Vater gelungen wäre, ihr derart kurzfristig einen Platz in einem Fernverkehrsbus in die Hauptstadt zu organisieren, nachdem ihr Wohnort auch nicht an einer Hauptverkehrsachse des Landes liegt. Aufgrund der Aktenlage und in Berücksichtigung der bekannten Häufigkeit von sexuellen Übergriffen seitens Angehöriger des Militärs auf junge, ledige Tamilinnen wie die Beschwerdeführerin kann vorliegend nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sie solchen Übergriffen ausgesetzt war. Es ist jedoch angesichts der übrigen massiven Widersprüche und Ungereimtheiten im Sachverhaltsvortrag nicht glaubhaft, dass sich derartige Ereignisse im vorgebrachten Zusammenhang ereignet haben.

E. 4.1.5

In Würdigung sämtlicher Umstände vermag die Beschwerdeführerin ihren Sachverhaltsvortrag und damit einhergehend die nachträglich angeführten Vergewaltigungen im geltend gemachten Kontext nicht glaubhaft zu machen.

E. 4.1.6

An obiger Einschätzung vermag auch das auf Beschwerdeebene eingereichte (Nennung Beweismittel) nichts zu ändern. Aufgrund des allgemein gehaltenen Inhalts ist das Dokument als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren.

E. 4.2

Wohl verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass sexuelle Gewalt gegenüber tamilischen Frauen in Sri Lanka verbreitet ist. Es ist zudem nicht in Abrede zu stellen, dass sexuelle Gewalt in der Vergangenheit durch Militärs oder Polizisten auch gezielt als Folterinstrument bei Verdacht auf Verbindungen zu den LTTE eingesetzt worden ist (vgl. dazu Urteil des BVGer E-6530/2014 vom 29. September 2017 E. 7.3.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat im Verlaufe ihres Asylverfahrens jedoch nie vorgebracht, von den Behörden der Zugehörigkeit zu den LTTE verdächtigt worden zu sein respektive in ihrer Beschwerdeergänzung angeführt, dies sei nur ein Vorwand der Soldaten gewesen, um sie aufzusuchen (vgl. dort S. 4 oben). Anlässlich der BzP gab sie ausdrücklich zu Protokoll, dass sie die LTTE nie in irgendeiner Form unterstützt habe (vgl. act. A3/11 S. 7).

Ausserdem ist aus den Akten zu ersehen, dass sie weder an militärischen oder kämpferischen Auseinandersetzungen teilgenommen hat noch in ihrer Heimat oder der Schweiz jemals politisch aktiv war oder aus diesen Gründen irgendwelche behördlichen Probleme hatte. In der BzP gab sie zwar noch an, ein seit der Kriegszeit verschollener (Nennung Verwandter) sei bei den LTTE gewesen (vgl. act. A3/11 S. 7). Im Rahmen der Anhörung erwähnte sie diesen (Nennung Verwandter) indessen nicht mehr. Auch die im vor-instanzlichen Verfahren angeführte - und unterschiedlich dargestellte - Chauffeur-Tätigkeit ihres Vaters für die LTTE und die daraus resultierenden Probleme wurden auf Beschwerdeebene nicht mehr genannt. Nachdem die Glaubhaftigkeit der

Vorbringen im vorinstanzlichen Verfahren ohnehin in Frage steht, würden letztlich - ausser dass sie aus dem Vanni-Gebiet stammt - weder konkrete noch glaubhafte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die erst im Rahmen der Beschwerdeergänzung geltend gemachten Vergewaltigungen ihr im geltend gemachten Kontext aus einem asylbeachtlichen Motiv zugefügt worden wären.

E. 4.3

Im Weiteren hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, es bestehe aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin kein begründeter Anlass zur Annahme, dass sie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

E. 4.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich insbesondere um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8.5.1). Da sich aus den Asylvorbringen keinerlei (glaubhafte) relevante Verbindung der Beschwerdeführerin zu den LTTE ergibt (vgl. auch E. 4.2) und sie sich nicht exilpolitisch betätigt hat, erfüllt sie keine der oben erwähnten stark risikobegründenden Faktoren. Alleine aus der Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie, der knapp (...)jährigen Landesabwesenheit, dem hinduistischen Glauben und ihrer ursprünglichen Herkunft aus dem Vanni-Gebiet kann sie keine Gefährdung ableiten. Auch eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung nach Sri Lanka ist ein schwach risikobegründender Faktor, der nicht zur Annahme geeignet ist, dass sie bei einer Rückkehr von den sri-lankischen Behörden als Bedrohung wahrgenommen würde und ihr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten. Solches ergibt sich auch nicht aus den während des Verfahrens eingereichten Dokumenten.

E. 4.4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände und Vorbringen folgt, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich konkrete

Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri-Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Die allgemeine Menschenrechtssituation und sicherheitspolitische Lage in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar erscheinen, wenn das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015, a.a.O., E. 13.2). Auch in Bezug auf das Vanni-Gebiet kam das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Analyse zum Schluss, ein Wegweisungsvollzug sei bei Vorliegen begünstigender Faktoren grundsätzlich zumutbar. So habe sich die Sicherheitslage seit dem Ende des Konflikts im Jahr 2009 deutlich verbessert. Die weiterhin präesente Armee werde im Allgemeinen nicht als Sicherheitstruppe angesehen und die noch vorhandenen Minengebiete seien klar markiert, so dass diese kein grosses Sicherheitsproblem darstellen würden. Die Infrastruktur sei teilweise wiederhergestellt, wobei der Zugang zu Trinkwasser und Elektrizität weiterhin ein Problem für die Bevölkerung darstelle. In wirtschaftlicher Hinsicht bleibe die Situation im Vanni-Gebiet zwar prekär, doch erweise sich der Wegweisungsvollzug von Personen mit familiärer oder sozialer Unterstützung vor Ort, einer vorübergehenden oder dauerhaften Wohnmöglichkeit und der Aussicht, die eigenen Grundbedürfnisse decken zu können, grundsätzlich als zumutbar (vgl. dazu ausführlich das Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.4 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 6.3.2

Die knapp (...)jährige und den Akten zufolge gesunde Beschwerdeführerin stammt aus B._____, wo sie zusammen mit ihrer Familie bis zum Ausbruch des Krieges lebte und anschliessend im (...) dorthin zurückkehrte. Bis zu ihrer Ausreise hielt sie sich wieder dort auf (vgl. act. A3/11 S. 4). Mit ihren Familienangehörigen stehe sie in regelmässigem Kontakt (vgl. act. A14/17 S. 2). Es kann somit ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ihr bei einer Rückkehr Unterstützung - auch finanzieller Art - zukommt und sie über eine gesicherte Wohnsituation verfügt. Selbst nach einer knapp (...)jährigen Landesabwesenheit ist ihr die wirtschaftliche Reintegration und der Aufbau einer Existenz zuzumuten, zumal sie über einen A-Level-Abschluss verfügt. Zudem leben in ihrer Heimat sowie in verschiedenen Ländern Europas weitere Verwandte, die ihr bei der Reintegration ebenfalls Hilfe bieten können (vgl. act. A3/11 S. 5). Es ist im Übrigen auch davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin in E._____, wo sie sich mehrere Monate zum Schulbesuch oder in Colombo, wo sie sich vor der Ausreise bei Bekannten aufgehalten habe, niederlassen könnte. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 7. Juli 2017 die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Erlass des Kostenvorschusses gutgeheissen wurden, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 8.2

Mit Verfügung vom 11. August 2017 wurde sodann das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 VwVG) und der Beschwerdeführerin die rubrizierte Rechtsvertreterin als Rechtsbeiständin zugeordnet. Demnach ist dieser ein amtliches Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Seitens der Rechtsvertreterin wurde keine Kostennote eingereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für die Rechtsvertreterin seit deren Beiordnung (Schreiben vom 8. August 2017; Beschwerdeergänzung vom 18. September 2017; Beweismitteleingabe vom 22. September 2017) zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In casu ist in Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 9-13 VGKE) die der Rechtsvertreterin für die oben erwähnten Beschwerdeverfahren auszurichtende amtliche Entschädigung auf insgesamt Fr. 1 000.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.